

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (40) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (41) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (42) Satzung der Stadt Düren über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 20.12.1998, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 13.12.2017, vom 10.04.2018
- (43) Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren zur Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau II“
- (44) Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/392 „Weg im Mühlenpark“ im Stadtteil Düren-Rölsdorf

(40)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.C 304, 306, 306

Düren, 10.04.2018

Das an Frau Adela-Elena Cirica, zuletzt wohnhaft in Rölsdorfer Straße 1-3, 52355 Düren, gerichtete Schreiben vom 10.04.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(41)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.C 301, 302

Düren, 11.04.2018

Das an Herrn Marius-Madalin Samoila wohnhaft in 52353 Düren, Kirchstr. 2 A, gerichtete Schreiben vom 20.02.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(42)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2016, die folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Stadt Düren über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
(Landesbauordnung BauO NRW)

vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 20.12.1998,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
13.12.2017,
vom 10.04.2018

§ 1 Gebietszonen

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung wird das Gebiet der Stadt Düren in drei Gebietszonen eingeteilt.
- (2) **Die Gebietszone I** umfasst den Kernbereich der Stadt Düren, in dem grundsätzlich nur Parkhäuser und Tiefgaragen errichtet werden können. Die Gebietszone I (Kernzone) wird umgrenzt von der Fritz-Erler-Straße, der Josef-Schregel-Straße, dem Bundesbahngelände, der Lagerstraße, der Kreuzstraße, der Moltkestraße, der Dr.-Kotthaus-Straße, der Wernersstraße, dem Martin-Luther-Platz, der Ursulinenstraße, der Bonner Straße, der Stürtzstraße, der August-Klotz-Straße, der Lessingstraße, dem Paradiesplatz, dem Hämmerchengäßchen, dem Bahndamm und der Veldener Straße.
- (3) **Die Gebietszone II** umfasst den Teilbereich der Stadt Düren, in dem grundsätzlich ebenerdige Parkstände hergestellt werden können, die durch-

schnittlichen Grunderwerbskosten jedoch über dem Richtwert für das übrige Stadtgebiet liegen. Die Gebietszone II wird umgrenzt von der Malteserstraße und einer Linie in ihrer Verlängerung nach Westen bis zur Rur, der Karlstraße, der Meckerstraße, der Grundstücksgrenze der Rheinischen Landeslinik Düren, der Eisenbahnstraße, der Schoellerstraße, dem Meiringplatz, der Heinrich-Dauer-Straße, der Yorckstraße, der Kölner Landstraße, der Straße Am Karmel in gerader Weiterführung bis zur Grundstücksgrenze des Friedhofes Düren-Ost, und der südlich anschließenden Dauerkleingartenanlage, der Breslauer Straße, der Gneisenaustraße, der Römerstraße, der Eberhard-Hoesch-Straße, der Roncallistraße, der Zülpicher Straße, der Straße Am Fuchsberg, der Straße Gut Weyern, der Nidegener Straße, der Nippesstraße in gerader Verlängerung bis zur Rur, entlang dem östlichen Rurufer in nördlicher Richtung bis zur verlängerten Malteserstraße, hinter der nördlichen Grundstücksgrenze der Firma Peill & Putzler weiter bis zur Malteserstraße.

- (4) **Die Gebietszone III** umfasst das übrige Gebiet der Stadt Düren.
- (5) Die Gebietszonen I und II sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt.

§ 2

Vomhundertsatz und Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird folgender Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt:

In Gebietszone I:	6.100,00 €	je Stellplatz
In Gebietszone II:	3.000,00 €	je Stellplatz
In Gebietszone III:	2.100,00 €	je Stellplatz

Wird durch ein Bauvorhaben in der Gebietszone I mindestens eine zusätzliche Wohnung von mindestens 25 qm zusätzlicher Wohnfläche nachträglich durch Nutzbarmachung anderer Räume in bestehenden Gebäuden oder Aufstockung geschaffen oder ist das Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, beträgt der zu zahlende Geldbetrag

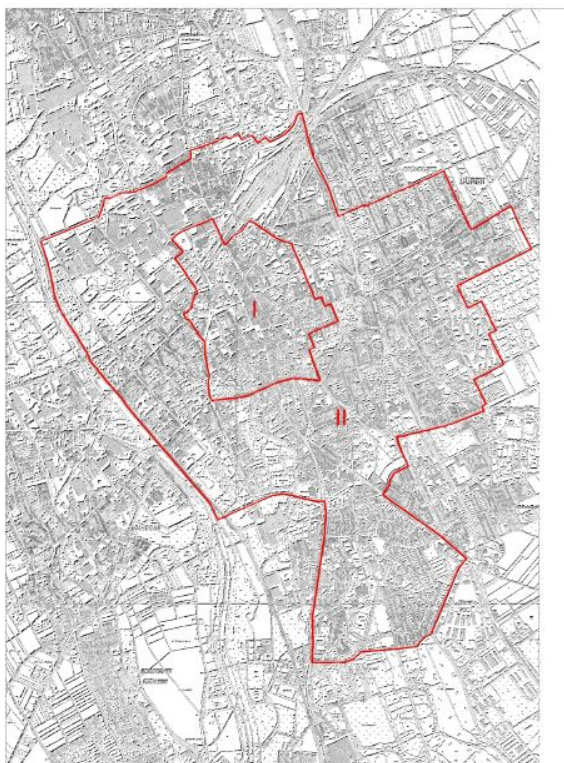
800,00 € je Stellplatz.

Ob ein Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1998 in der Fassung vom 05.12.2001 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (alt) außer Kraft.



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 10.4.18

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(43)

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren

Hiermit wird gem. § 24 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) durch diese gemeinsame Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Datum vom 15.03.2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen Düren und Kreuzau zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau II“ vom 08.03.2018 genehmigt und am 28.03.2018 in der DN-Woche veröffentlicht hat.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Für die Stadt Düren: Für die Gemeinde Kreuzau:

Düren, den 29.03.2018 Kreuzau, den 10.04.2018

Paul Larue
Bürgermeister

Ingo Eßer
Bürgermeister

(44)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/392 „Weg im Mühlenpark“ im Stadtteil Düren-Rölsdorf

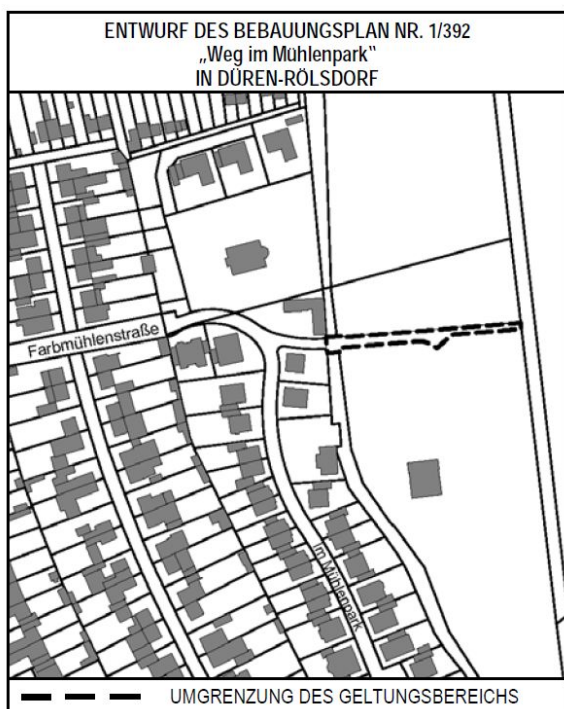
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/392 „Weg im Mühlenpark“ im Stadtteil Düren-Rölsdorf gemäß § 2 Abs. 1 Bauges-

setzungsbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach Realisierung des Baugebietes Im Mühlenpark auf dem Gelände der ehemaligen Fa. Paul Emil Hoesch in den 2000er Jahren haben die Anwohner der Boisdorfer Siedlung und des neuen Baugebietes immer wieder eine Schaffung einer Fuß- und Radwegverbindung über den Lendersdorfer Mühlenteich in Richtung Ruraue gefordert. Als rechtssichere Grundlage für die Realisierung der Wegverbindung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/392 „Weg im Mühlenpark“ im Stadtteil Düren-Rölsdorf erfolgt in der Zeit

vom 30.04.2018 bis 29.05.2018 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Düren, den 11.04.2018

gez. Paul Larue
Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.